
Vereinbarung zur sprachregionalen Zusammenarbeit

vom 18.3.2010¹

**Die Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone
und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost),**

die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) und

**die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
(NW EDK),**

treffen folgende Vereinbarung:

1. Zweck

Zur Sicherstellung der sprachregionalen Zusammenarbeit arbeiten die drei Regionalkonferenzen im Bereich der sprachregional zu leistenden Aufgaben als Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) zusammen.

2. Aufgaben

¹ Die D-EDK stellt ihre Tätigkeit in den Dienst der gesamtschweizerischen Koordination durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Sie fördert im Bereich der obligatorischen Volksschule die Koordination und Harmonisierung des Bildungswesens auf sprachregionaler Ebene.

² Schwerpunkte der Tätigkeit sind insbesondere

- a) die sprachregionale Lehrplankoordination sowie die Erarbeitung und Entwicklung eines sprachregionalen Lehrplans,
- b) die Koordination der Lehrmittel und

¹ In der Fassung gemäss Beschluss vom 28.10.2016

- c) die Koordination und gemeinsame Entwicklung der benötigten Instrumente im Bereich der Qualitätssicherung und Leistungsmessung.

³Sie kann in Abstimmung mit der EDK Aufgaben für die Sekundarstufe II bearbeiten.

3. Plenarversammlung

3.1 Zusammensetzung

¹Die Plenarversammlung besteht aus der gemeinsamen Versammlung der drei Regionalkonferenzen.

²Die Präsidentin oder der Präsident der D-KDS und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie die drei Regionalsekretäre oder Regionalsekretärinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Plenarversammlung teil.

³Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Plenarversammlung eingeladen. Die Präsidentin oder der Präsident beschliesst über die Teilnahme von weiteren Gästen.

3.2. Aufgaben

¹Die Plenarversammlung beschliesst alle Konferenzgeschäfte mit Entscheid- oder Richtliniencharakter.

- ²Sie ist namentlich zuständig für
- a. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der D-EDK, der Präsidentin oder des Präsidenten der D-KDS und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters,
 - b. den Beschluss über den Voranschlag und die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
 - c. den Beschluss über das Tätigkeitsprogramm,
 - d. die Einsetzung von Kommissionen und den Erlass von entsprechenden Reglementen,
 - e. die Beschlussfassung über die Durchführung sprachregionaler Projekte,
 - f. den Erlass von Empfehlungen zur Koordination des Bildungswesens auf sprachregionaler Ebene,
 - g. die Festlegung des Standorts der Geschäftsstelle,
 - h. den Erlass des Organisationsreglements der Geschäftsstelle,

- i. die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, sofern nicht gemäss dieser Vereinbarung oder durch Beschluss der Plenarversammlung eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

³Die Plenarversammlung informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

3.3 Sitzungen

¹Die Tagungsgeschäfte sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

²Auf Verlangen muss ein Geschäft, das mindestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten anhängig gemacht wurde, auf die Geschäftsliste gesetzt werden.

3.4 Beschlussfassung

¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der D-EDK-Konferenz anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

²Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³Die Beschlüsse nach Ziffer 3.2 Bst. e und f bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

⁴Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

4. Präsidentin oder Präsident

¹Die Plenarversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

²Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Plenarversammlung. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Plenarversammlung gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der D-KDS und der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter vor.

³Sie oder er vertritt die Konferenz nach aussen. Sie oder er zeichnet für die Konferenz zusammen mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.

⁴Die Plenarversammlung wählt auf dieselbe Amtsdauer eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

5. Konferenz der Departementssekretäre

5.1 Zusammensetzung

¹Die Konferenz der Departementssekretäre (D-KDS) setzt sich aus den Departementssekretärinnen oder –sekretären oder aus den von den Kantonen bezeichneten Vertreterinnen oder Vertretern zusammen.

²Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Plenarversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.²

³Die Geschäftsführung der D-KDS obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie Regionalsekretärinnen und -sekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der D-KDS teil.

5.2 Aufgaben

¹Die D-KDS berät die Sitzungen der Plenarversammlung vor.

²Ihr obliegen zudem:

- a. die Wahl der Präsidien und Mitglieder von sprachregionalen Kommissionen;
- b. die Einsetzung und Mandatierung von sprachregionalen Arbeitsgruppen; sie wählt deren Präsidien und Mitglieder;
- c. die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

³Die Plenarversammlung kann der D-KDS weitere Aufgaben zur abschliessenden Bearbeitung übertragen.

6. Die Geschäftsstelle

6.1 Aufgaben

¹Die Geschäftsstelle ist die fachliche und administrative Stabsstelle für die D-EDK.

²Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Geschäftsführung der Plenarversammlung sowie der D-KDS,

² Fassung gemäss gemeinsamen Beschluss von EDK-Ost, BKZ und NW EDK vom 28.10.2016

- b) die Erarbeitung und Aufbereitung von Planungs- und Entscheidungsgrundlagen,
- c) die ordentliche Abwicklung sprachregionaler Projekte im Rahmen der Projektmandate,
- d) die Koordination der Tätigkeit der D-EDK, ihrer Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Projekte mit der EDK und den EDK-Regionalkonferenzen,
- e) die Information der Kantone und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Konferenz im Rahmen der Vorgaben der Plenarversammlung.
- f) die Rechnungsführung und die Führung des Archivs,
- g) weitere, ihr von der Plenarversammlung übertragene Aufgaben.

³ Die Plenarversammlung regelt die Organisation und den Betrieb der Geschäftsstelle.

6.2 Geschäftsführung für Regionalkonferenzen

¹Die deutschsprachigen EDK-Regionalkonferenzen übertragen der Geschäftsstelle der D-EDK die Führung ihrer Geschäfte.

²Die Geschäftsstelle übernimmt diese Aufgaben gegen Abgeltung der damit verbundenen Kosten. Die Einzelheiten werden mit den Regionalkonferenzen durch Leistungsvereinbarungen geregelt.

6.3 Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter

¹Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle. Die Koordination der sprachregionalen Arbeiten mit der EDK und den EDK-Regionalkonferenzen spricht sie oder er mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der EDK und den Regionalsekretärinnen oder den Regionalsekretären ab.

²Sie oder er untersteht den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten der D-EDK.

7. Projekte

¹Über die Durchführung sprachregionaler Projekte beschliesst die Plenarversammlung. Im Projektmandat werden insbesondere der Auftrag des Projekts, die Projektorganisation und der Kostenrahmen festgelegt.

²Über ihre Beteiligung an einem sprachregionalen Projekt entscheiden die Kantone.

3 Im Projektbeschluss kann die Finanzierung eines Projekts im Einzelfall abweichend von den allgemein geltenden Kostentragungsregeln geregelt werden, wenn sich nicht alle Kantone beteiligen oder wenn spezielle Rahmenbedingungen einen anderen Kostenteiler erfordern.

8. Information

Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektgremien erteilen der Präsidentin oder dem Präsidenten der D-EDK, der Präsidentin oder dem Präsidenten der D-KDS und der Geschäftsstelle auf Nachfrage Auskunft über ihre Tätigkeit.

9. Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft

1 Die D-EDK arbeitet mit der Lehrerschaft zusammen. Die Lehrerschaft ist insbesondere zur Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie zur Vernehmlassung in pädagogischen Fragen beizuziehen.

2 Partnerinnen oder Partner der Konferenz sind sprachregional tätige Dachorganisationen und Konferenzen, in Ausnahmefällen auch stufenbezogene Organisationen.

10. Finanzen

10.1 Kostentragung

1 Der Nettoaufwand für die Konferenztätigkeit, die Führung der Geschäftsstelle sowie für die sprachregionalen Projekte wird von den Regionalkonferenzen nach Massgabe der Einwohnerzahl auf der Basis der Statistik des Bundes getragen. Für die Kantone Bern, Freiburg und Valais werden für den Kostenteiler nur die deutschsprachigen Kantonsteile nach dem Verteilschlüssel der EDK berücksichtigt.

2 Die Jahresbeiträge werden mit Jahresbeginn fällig.

10.2 Kontrollstelle

Die Plenarversammlung bezeichnet eine kantonale Finanzkontrolle als Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

11. Inkrafttreten

1 Diese Vereinbarung tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt übertragen die Regionalkonferenzen die Führung ihrer Geschäfte an die Geschäftsstelle der D-EDK.

Die Übereinkunft zur sprachregionalen Zusammenarbeit vom 7. März 2002 wird durch diese Vereinbarung aufgehoben.

12. Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Beschlossen am 18.3.2010 an der gemeinsamen Konferenz der EDK-Ost, der BKZ und der NW EDK.

Im Namen der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Region Ostschweiz (EDK-Ost):

Die Präsidentin:
Rosemarie Widmer-Gysel

Der Regionalsekretär
Dr. Raphael Rohner

Im Namen der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ):

Die Präsidentin:
Beatrice Jann

Der Regionalsekretär
Dr. Christoph Mylaeus-Renggli

Im Namen der nordwestschweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz (NW-EDK):

Der Präsident:
Dr. Anton Schwingruber

Der Regionalsekretär
Thomas Leiser